

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Gemeindeverwaltung
Rathausplatz 1
67454 Haßloch

Rechtsangelegenheiten, Schulen und Kultur Kommunalaufsicht

Ansprechpartner: Rolf Kley
Bürozugang: Prof.-Otto-Dill-Straße 4a
Telefon: 06322/961-2000
Telefax: 06322/961-82000
E-Mail: Rolf.Kley@Kreis-Bad-Duerkheim.de
Aktenzeichen: 2/20/Kl.
Datum: 03.02.2025

Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Haßloch für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 mit dem Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Gemeindewerke Haßloch für das Haushaltsjahr 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.12.2024, hier eingegangen am 20.12.2024, hat die Gemeindeverwaltung Haßloch die vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 11.12.2024 beschlossene Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 mit seinen Anlagen der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen hierfür beantragt.

Die uns vorgelegten Unterlagen haben wir zur Kenntnis genommen. Nach eingehender Prüfung ergeht hiermit unter Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 folgende

Haushaltsverfügung:

1. Aufgrund des aktuellen Kassenbestandes wird der in der Haushaltssatzung beschlossene Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 4.748.628,00 € und für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 6.209.557,00 € in beiden Haushaltsjahren auf **0,00 €** festgesetzt. Die Gemeinde darf Investitionskredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist (vgl. VV Nr. 2.1 zu § 103 GemO). Sollte sich doch ein kassenwirksamer Investitionskreditbedarf ergeben, bitten wir um einen entsprechend begründeten Antrag zur Nachgenehmigung einer Investitionskreditermächtigung.

Aus der vorliegenden Haushaltsplanung ist ersichtlich, dass die Gemeinde auch in den kommenden Haushaltsjahren große Investitionsprojekte realisieren möchte. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn die Kommune die notwendige finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen kann. Daher sind bei allen Investitionen auch die Folgekosten und deren Finanzierung sicherzustellen.

Postanschrift: Postfach 1562
67089 Bad Dürkheim
Hausanschrift: Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim
Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Bankverbindungen:
Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE6954651240000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

2. Für das Sondervermögen der Gemeinde (Gemeindewerke) erteilen wir hiermit gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 und § 80 Abs. 3 i.V.m. § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Investitionskredite in Höhe von

4.300.000,00 € für das Sondervermögen „Abwasserwerk“

für das Haushaltsjahr 2025.

3. Für die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO i.V.m. § 102 GemO und der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 102 GemO, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung in Höhe von

2.400.000,00 € für das Haushaltsjahr 2025

und

2.600.000,00 € für das Haushaltsjahr 2026.

Die Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen setzt sich aus folgenden Investitionsmaßnahmen zusammen:

Haushaltsjahr 2025:

- Kindertagesstätte Südliche Rosenstraße (1.500.000,00 €)
- Südl. Siemensstraße (675.000,00 €)
- West. Siemensstraße (225.000,00 €)

Haushaltsjahr 2026:

- Neubau Kindertagesstätte Haus Kunterbunt (2.600.000,00 €)

4. Für die in § 11 der vorliegenden Haushaltssatzung veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen (Abwasserwerk), für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, erteilen wir hiermit gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 und § 80 Abs. 3 i.V.m § 102 GemO und der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 102 GemO die aufsichtsbehördliche Genehmigung in Höhe von

4.095.000,00 €.

5. Gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 und 105 Abs. 3 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in der Haushaltssatzung und dem Muster 31 zu § 93 Abs. 5 GemO festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von

3.000.000,00 € für das Haushaltsjahr 2025,

2.300.000,00 € für das Haushaltsjahr 2026.

Unter Bezug auf den in der Haushaltssatzung nicht ausgewiesenen Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2026 (vgl. Muster 31 zu § 95 Abs. 5 GemO) ist, wie abgestimmt, eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen. Um Unterrichtung des Gemeinderates wird gebeten.

Die Genehmigung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung erfolgt gemäß § 105 Abs. 3 GemO unter der Auflage, dass die Liquiditätskredite unverzüglich zurückgeführt werden. Langfristige liquide Verbindlichkeiten sind zu vermeiden. Oberstes Ziel ist der Haushaltsausgleich und die Rückführung der Verschuldung. Die Kommune hat daher unter größtmöglicher Kraftanstrengung diesbezügliche Maßnahmen und Vorkehrungen frühzeitig zu treffen.

Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung dienen lediglich dazu, die Zahlungsfähigkeit vorübergehend sicherzustellen und um den verzögerten Eingang (Kassenbestandsverstärkung) von Deckungsmitteln zu überbrücken (vgl. VV Nr.1 zu § 105 GemO).

Wir weisen bereits heute drauf hin, dass gem. § 105 Abs. 5 GemO die von der Kommune nach dem 31. Dezember 2023 aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig zu tilgen sind.

6. In § 1 der vorliegenden Satzung wird im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2025 ein Jahresüberschuss in Höhe von 202.554,00 € und für das Haushaltsjahr 2026 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von -1.582.616,00 € ausgewiesen.

Im Finanzhaushalt beträgt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 3.315.035,00 € im Jahr 2025 und 2.511.533,00 € im Jahr 2026.

Gemäß § 18 Abs. 1 GemHVO ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn

- der Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist und
- im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 23 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten und den Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO zu decken, soweit die Auszahlungen zur Tilgung nicht anderweitig gedeckt sind.

Im Haushaltsjahr 2025 sind der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt in der Planung ausgeglichen. Für das Haushaltsjahr 2025 werden daher keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht.

Im Haushaltsjahr 2026 ist der Ergebnishaushalt in der Planung unausgeglichen. Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Aufgrund des Ergebnishaushalts ist der Haushalt insgesamt in der Planung nicht ausgeglichen.

Gegen die vom Gemeinderat Haßloch beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 werden Bedenken wegen Rechtsverletzung nach § 97 Abs. 2 GemO geltend gemacht. Der Beschluss des Gemeinderates über die Festsetzung des Haushaltsplanes 2026 wird gemäß § 118 Abs. 1 i.V.m. § 121 GemO beanstandet. Der Haushaltsplan kann jedoch unter Berücksichtigung dieser Haushaltsverfügung ausgeführt werden.

Aus der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich (§ 93 Abs. 4 GemO) lässt sich ableiten, dass bei einem unausgeglichenen Haushalt alle Maßnahmen zu ergreifen sind, um den Haushaltsausgleich schnellstmöglich zu erreichen. Es sind im Vollzug des Haushaltsplanes alle Möglichkeiten zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen bzw. zur Verminderung der Aufwendungen und Auszahlungen auszuschöpfen; Mehreinzahlungen und Einsparungen sind vorrangig zum Abbau des Fehlbetrages im Ergebnishaushalt zu verwenden.

Gerade der in § 18 Abs. 1 GemHVO geforderte Ausgleich des Ergebnishaushaltes soll sicherstellen, dass das Eigenkapital der Kommune nicht aufgezehrt wird und bildet die Grundvoraussetzung für den Erhalt der finanziellen Leistungsfähigkeit. Der Jahresfehlbetrag des Ergebnishaushalts führt zu einer Reduzierung des Eigenkapitals der Gemeinde.

Wir bitten bis spätestens 31.10.2025 um Vorlage einer Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026, die Einsparpotentiale aufzeigt und möglichst den Haushaltsausgleich zur Folge hat. Vor diesem Hintergrund bitten wir alle Aufwendungen und Auszahlungen, insbesondere die freiwilligen und disponiblen, nochmals auf den Prüfstand zu stellen und auf ihre unbedingte Notwendigkeit zu überprüfen; nicht erforderliche Mittel sind einzusparen.

Im Hinblick auf die zukünftige Finanzausstattung und die geplanten Investitionen hat die Gemeinde unter größtmöglicher Kraftanstrengung alle möglichen Vorkehrungen zu treffen, um die Aufwendungen zu reduzieren und die Einnahmen durch nachhaltige, nachweisbare und strukturelle Veränderungen (Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, vgl. § 93 Absatz 3 GemO) zu steigern, denn nur so kann die Kommune ihren kommunalen Gestaltungsspielraum für die Zukunft sichern. Hinsichtlich der erforderlichen Einnahmeloosung steht die Kommune zwingend in der Pflicht, die ihr zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten vollständig abzuschöpfen. Demnach sind Ausgabe- und Einnahmeansätze (u.a. Anpassung der Hebesätze, Gebühren und Beiträge, Vermietungen und Verpachtungen) einer ständigen Prüfung zu unterziehen

Auf die Empfehlungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz zur Ausschöpfung der Einnahmequellen und zur Reduzierung des Ausgabeniveaus in den regelmäßig erscheinenden Kommunalberichten wird verwiesen. Gerne steht die Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Beratungsfunktion für weitere Haushaltsgespräche zur Verfügung.

Die Übersicht mit den freiwilligen Leistungen haben wir zur Kenntnis genommen. Freiwillige Leistungen sind mit der defizitären Haushaltslage der Gemeinde Haßloch im Haushaltsjahr 2026 grundsätzlich nicht vereinbar. Wir erwarten daher Einsparungen in Höhe von 15 % des zurzeit veranschlagten Gesamtzuschussbedarfs. Wir bitten um Unterrichtung des Veranlassten im Rahmen der vorzulegenden Nachtrags- haushaltssatzung 2026.

7. Den vorgelegten Stellenplan 2025 und 2026 haben wir zur Kenntnis genommen. Die Summe aller Beschäftigten und Beamten beträgt 260,603 im Jahr 2025 und 266,103 im Jahr 2026. Den im Stellenplan und in der E-Mail vom 31.01.2025 dargestellten Stellenmehrungen wird zugestimmt. Wir setzen voraus, dass die Wertigkeiten der Stellen im Stellenplan auf Basis sachgerechter Stellenbewertungen, basierend auf aktuellen Stellenbeschreibungen und Aufgabenwahrnehmungen, festgelegt wurden und den tariflichen Bestimmungen und den beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechen wurde.

Wir empfehlen weiterhin die Erstellung einer **Personalbedarfsermittlung** für die Gemeindeverwaltung auf der Basis des Gutachten „Organisation und Personalbedarf der Verbandsgemeindeverwaltungen“. Das Gutachten bildet auch die Grundlage für den Personalbedarf bei den Verwaltungen kreisangehöriger verbandsfreier Gemeinden. Darüber hinaus empfehlen wir die Erstellung eines **Personalentwicklungskonzeptes**.

Zukünftig bitten wir darauf zu achten, dass Änderungen im Stellenplan, insbesondere bei Stellenmehrungen, bereits mit der Haushaltsvorlage mit einer kurzen Begründung erläutert werden.

8. Das Eigenkapital der Gemeinde Haßloch lag zum Bilanzstichtag 31.12.2020 bei 98.388.570,61 €. Die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapital stellt sich wie folgt dar:

Stand: 31.12.2021	98.411.206,00 €
Stand: 31.12.2022	99.514.407,00 €
Stand: 31.12.2023	100.335.365,00 €
Stand: 31.12.2024	100.554.887,00 €
Stand: 31.12.2025	100.757.441,00 €
Stand: 31.12.2026	99.174.825,00 €
Stand: 31.12.2027	99.017.625,00 €
Stand: 31.12.2028	99.648.000,00 €

Der letzte Jahresabschluss der Gemeinde Haßloch wurde für das Haushaltsjahr 2020 festgestellt. **Die noch ausstehenden Jahresabschlüsse sind unverzüglich nachzuholen.** Auf das Haushaltsrundschreiben 2024 des Landes Rheinland-Pfalz vom 04.12.2023 und unsere Mitteilungen per E-Mail vom 12.02.2024 und 31.10.2024 wird ausdrücklich verwiesen

Im Hinblick auf die zukünftige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde verweisen wir auf die **Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12.01.2022 zum Thema „Finanzaufsicht über defizitär wirtschaftende Kommunen“ und vom 02.05.2023 / 12.09.2023 zum Thema „Haushaltsausgleich und Kommunalaufsicht“**. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung!

Die Haushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen, gleichzeitig ist der Haushaltsplan öffentlich auszulegen (§§ 97 Abs. 2, 27 GemO und DVO).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rolf Kley